

Verfassung/Grundlagenordnung (Satzung) der Fachhochschule Flensburg – University of Applied Sciences

schaftliche Einheiten in eigener Trägerschaft gebildet werden.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Land Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.H. S. 184) zuletzt geändert am 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.H. S. 791) wird nach der Beschlussfassung des Senats am 21.01.2009 folgende Verfassung (Satzung) erlassen:

Änderung:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 7 zur Änderung der Verfassung vom 17.06.2009 (NBl. MWV. Schl.-H. 5/2009 S. 49), Tag der Bekanntmachung: 04.12.2009
2. § 2 Abs. 2 zur Änderung der Verfassung vom 17.06.2009 (NBl. MWV. Schl.-H. 2/2011 S. 52), Tag der Bekanntmachung: 01.06.2011
3. § 1 Abs. 1 zur Änderung der Verfassung vom 24.04.2012 (NBl. MWV. Schl.-H. 3/2012 S. 32), Tag der Bekanntmachung: 08.06.2012

Präambel

Diese Satzung enthält Bestimmungen zur Verfassung der Fachhochschule Flensburg, soweit nicht bereits durch Gesetz verfassungsrechtliche Regelungen getroffen sind.

§ 1 Gliederung der Hochschule

1. Die Fachhochschule Flensburg – University of Applied Sciences gliedert sich in die Fachbereiche:
Fachbereich : Maschinenbau, Verfahrenstechnik und maritime Technologien
Fachbereich : Energie und Biotechnologie
Fachbereich : Information und Kommunikation
Fachbereich : Wirtschaft.
Die innere Gliederung der Fachbereiche sowie die Leitungsstrukturen sind in den Satzungen der Fachbereiche geregelt.
2. Für die Durchführung besonderer Aufgaben bei Forschungs-, Entwicklungs-, und Transfervorhaben sowie in der Lehre können unter der Verantwortung des Präsidiums wissen-

§ 2 Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, bis zu zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Wird eine zweite Vizepräsidentin oder ein zweiter Vizepräsident gewählt, kann diese oder dieser auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden.

§ 3 Mitglieder der Hochschule

(1) Neben den in § 13 Abs. 1 HSG benannten Personen sind Mitglieder der Hochschule auch Personen, die hauptberuflich an der Fachhochschule Flensburg tätig sind, aber im Dienste einer anderen Körperschaft als der Fachhochschule Flensburg stehen. Die Feststellung der Mitgliedschaft und die Zuweisung zu einer der Gruppen nach § 13 Abs. 1 HSG erfolgen im Einzelfall durch das Präsidium auf Antrag. Soweit diese Personen eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben, gehören sie der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, im Übrigen der Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes an.

(2) Den Mitgliedern der Hochschule sind gleichgestellt

1. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
2. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,
3. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,
4. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und
5. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Hochschule.

Das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen nicht zu. Soweit Personen eine Tätigkeit an der Hochschule wahrnehmen, die auf einem Dienst-, Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis (§ 3 Berufsausbildungsge-

setz), sonstigem Ausbildungsverhältnis oder einem Abordnungsverhältnis beruht, das auf mehr als 18 Monate angelegt ist, steht ihnen das aktive und passive Wahlrecht zu. Bei der Berechnung des in Satz 3 genannten Zeitraums ist die Dauer eines ohne Unterbrechung vorangegangenen Dienst-, Arbeits-, Ausbildungs- oder Abordnungsverhältnisses anzurechnen, wenn es zur Hochschule bestand.

§ 4 Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht, Prüfung und Entlastung

(1) Das Haushaltsjahr der Fachhochschule Flensburg entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Mit dem Beschluss über den Haushaltsplan und Stellenplan kann der Senat unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) Regelungen über die Haushaltsführung und –bewirtschaftung vorsehen.

(2) Die Haushaltsrechnung der Fachhochschule Flensburg einschließlich der erforderlichen Nachweise und die Vermögensübersicht erstellt das Präsidium nach den Vorschriften §§ 80 ff LHO. Das Präsidium leitet sie unverzüglich dem Senat und dem Landesrechnungshof zu.

(3) Das Präsidium erstellt für die von ihr wahrzunehmenden Landesaufgaben die erforderlichen Verzeichnisse entsprechend §§ 80 LHO.

(4) Ein vom Senat im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium und mit dem Landesrechnungshof bestellter Angehöriger der buchprüfenden Berufe prüft die nach Abs. 2 vorgelegte Rechnung gemäß § 109 Abs. 2 LHO.

Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze des Landes, insbesondere auch darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Fachhochschule Flensburg eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen

und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,

3. Verwahrungen und Vorschüsse ordnungsgemäß und belegt sind.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung wird von der prüfenden Stelle dem Senat zugeleitet. Der Senat erteilt gemäß § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO die Entlastung spätestens bis zum 30. September des auf den Abschluss folgenden Jahres.
- (6) Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten nicht für das Körperschaftsvermögen der Hochschule (§ 8 Abs. 5 HSG). Die Fristen des Absatzes 5 Satz 2 und 3 sind für die Entlastung des Präsidiums nach § 8 Abs. 5 Satz 2 HSG anzuwenden.

§ 5 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Hochschule setzt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für die verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit von Männern und Frauen gem. § 3 Abs. 5 HSG ein und ergreift Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen

1. zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen weibliche Mitglieder der Hochschule unterrepräsentiert sind,
2. zur Vereinbarkeit von Familie mit Studium und Beruf.

Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten. Näheres regelt der Gleichstellungsplan der Hochschule.

§ 6 Wahl und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertretung

Der Wahlvorschlag für die Gleichstellungsbeauftragte und ihrer Stellvertretung wird von einer Wahlkommission erarbeitet. Diese besteht mehrheitlich aus Frauen und soll alle Mitgliedergruppen repräsentieren. Ihr gehört ein Senatsmitglied an. Der Wahlvorschlag soll 3 Personen umfassen.

Die Gleichstellungsbeauftragte wird von ein oder zwei Frauen vertreten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule schlägt der Wahlkommission ihre Stellvertreterin bzw. Stellvertreterinnen vor. Die Wahlkommission berät den Vorschlag und legt ihn dem Senat zur Wahl vor.

Die Amtszeit der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule beträgt 5 Jahre, die der nebenberuflichen sowie die der Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen, die der Fachbereiche und deren Stellvertreterinnen 2 Jahre.

Fachhochschule Flensburg
Das Präsidium

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. Peter Boy

§ 7 Geschäftsordnungen

Der Hochschulrat, der Senat, das Präsidium und die Konvente regeln den Geschäftsgang ihres Gremiums jeweils in eigenen Geschäftsordnungen.

§ 8 Änderung der Verfassung

Änderungen dieser Verfassung (Satzung) können vom Präsidium und vom Senat beantragt werden.

§ 9 Hochschulrat – von der Hochschule zu tragende Aufwendungen

Die Hochschule stattet den Hochschulrat aufgabengerecht aus.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verfassung (Satzung) der Fachhochschule Flensburg vom 18. Mai 1990 (NBl. MBWJK. Schl.-H. S. 153, zuletzt geändert am 28. Februar 2002 NBl. MBWFK Schl.-H. 2002, S. 233 ff.) außer Kraft.

Der Hochschulrat hat mit Schreiben vom 20. April 2008 zu dem Verfassungsentwurf Stellung genommen.

Die Genehmigung wurde durch das zuständige Ministerium mit Schreiben vom 06.04.2009 erteilt.

Flensburg, den 27.01.2009